

Auszug
aus dem Protokoll der Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 12. Januar 2017

**Kirchengesetz über die Errichtung einer Gemeinsamen Verrechnungsstelle
Rheinland für das kirchliche Erstattungsverfahren von Kirchensteuern**
- 2. Lesung -

Beschluss 83:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland für das kirchliche Erstattungsverfahren von Kirchensteuern wird in der in erster Lesung festgestellten Fassung in zweiter Lesung beschlossen.

(Einstimmig)

Das Kirchengesetz hat folgenden endgültigen Wortlaut:

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Errichtung einer Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland
für das kirchliche Erstattungsverfahren von Kirchensteuern**

vom 12. Januar 2017

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Errichtung einer Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland für das kirchliche Erstattungsverfahren von Kirchensteuern vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 163) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Nr. 9 durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„9. Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung“.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „im Rheinland“ durch die Wörter „in Deutschland“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
 - c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Außerhalb der Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses ist schriftliche Abstimmung auch in elektronischer Form möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.“

3. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6 Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses

Der Geschäftsführende Ausschuss leitet die Gemeinsame Verrechnungsstelle Rheinland und fasst die dafür notwendigen Beschlüsse. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Fachaufsicht über die Gemeinsame Verrechnungsstelle Rheinland,
 2. Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Gemeinsamen Verteilungsausschusses,
 3. Aufstellung des Jahresabschlusses.“
4. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden zu §§ 7 und 8.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 12. Januar 2017

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung